



Beilagen
RU6-E-2779/004-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13710 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	MMMag. Eduard Schadinger	12908	04. August 2020

Betrifft

ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) - Wiener Neustadt, zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf (Münchendorf - Wampersdorf), km 20,4 bis km 31,0; eisenbahnrechtliches Enteignungsverfahren betreffend

1. Johann Graf, geboren am 26. Jänner 1950,
 2. Klara Graf, geboren am 29. Februar 1952, und
 3. Alexander Graf, geboren am 2. April 1978,
- alle wohnhaft in 2483 Ebreichsdorf, Wiener Straße 8

Kundmachung

Mit Eingabe vom 25. April 2019 beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG Folgendes:

„1.) Die Einräumung des lastenfreien Eigentums an dem im Eigentum von

GRAF Johann, geb.: 1950-01-26, Anteil: 1/3,

GRAF Klara, geb.: 1952-02-29, Anteil: 1/3,

GRAF Alexander, geb.: 1978-04-02, Anteil: 1/3,

sämtliche wohnhaft in 2483 Ebreichsdorf, Wiener Straße 8,

stehenden, im beiliegenden Teilungsplan der Korschineck & Partner Vermessung ZT-GmbH vom 9. Oktober 2018, GZ. 8770-08E, ausgewiesenen neuen GST-NR 718/1 [im Ausmaß von 23.734 m²] - durch Teilung aus GST-NR 718, EZ 250 KG, 04102 Ebreichsdorf, neu geschaffen - zugunsten der ÖBB-Infrastruktur AG.

2.) Es möge aufgrund einer Sachverständigenschätzung im Enteignungsbescheid die Höhe der Enteignungsentschädigung unter Setzung einer angemessenen Leistungsfrist von 1 Monat ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides festgesetzt und angeordnet werden, dass der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsbescheides nicht gehindert werden kann, sobald der im Enteignungsbescheid festgesetzte Entschädigungsbetrag bezahlt oder gerichtlich erlegt ist.“

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 14. März 2016, BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2016, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die grundsätzliche Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) für den zweigleisigen Ausbau der ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt (Pottendorfer Linie) im Abschnitt Ebreichsdorf (Münchendorf – Wampersdorf), km 20,4 bis km 31,0, erteilt. Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 11. Oktober 2018, BMVIT-820.376/0012-IV/IVVS4/2018, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG dafür die Detailgenehmigung gemäß § 24f Abs. 11 UVP-G 2000 erteilt.

Zur Durchführung der Enteignungsverhandlung nach den Bestimmungen des Hochleistungsstreckengesetzes – HIG und des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes – EisbEG (§§ 11ff) iVm den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG wird die mündliche Enteignungsverhandlung wie folgt anberaumt:

Verhandlungstag:	2. Oktober 2020
Verhandlungsort:	Gemeindeamt der Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Beginn:	9.00 Uhr

Gegenstand ist die Durchführung der Enteignungsverhandlung über den von der ÖBB-Infrastruktur AG eingebrachten Enteignungsantrag vom 25. April 2019.

Die Grundeinlösepläne und -verzeichnisse des in Anspruch genommenen Grundstückes liegen bis zum Vortag der Verhandlung während der gewöhnlichen Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf:

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14, Erdgeschoß, Zimmer 14.E26, und
- bei der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Als Enteigneter ist gemäß § 4 Abs. 2 EisbEG jeder anzusehen, dem der Gegenstand der Enteignung gehört, oder dem an einem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigentume eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können nicht berücksichtigt werden,

- wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14, Erdgeschoß, Zimmer 14.E26, oder
- während der Verhandlung vorgebracht werden.

Einwendungen, die nach Abschluss der Verhandlung vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (§ 42 Abs.1 AVG 1991).

Ergeht an:

1. ÖBB-Infrastruktur AG, z.H. Herrn Dr. Martin Wandl, Herrn Dr. Wolfgang Krempl, Rechtsanwälte, Kremser Gasse 19, 3100 St. Pölten
2. Gebietsbauamt Mödling, z.H. Frau Dipl.-Ing. Preissler, Bahnstraße 2, 2340 Mödling mit dem Ersuchen um Teilnahme und Abgabe einer Stellungnahme zu dem in der Eingabe von Herrn Alexander Graf, Herrn Johann Graf und Frau Klara Graf vom 3. August 2020 enthaltenen Vorbringen spätestens im Rahmen der Enteignungsverhandlung
3. Stadtgemeinde Ebreichsdorf, z.H. des Herrn Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf mit dem Ersuchen,
 - die Kundmachung unverzüglich auf der do. Amtstafel zu verlautbaren sowie die Grundeinlösepläne und -verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke mindestens 14 Tage vor der Enteignungsverhandlung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen,
 - die mit dem Kundmachungsvermerk versehene Kundmachung und die Projektsunterlagen dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und
 - an der Verhandlung teilzunehmen
4. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden mit dem Ersuchen, die Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz - EisbEG unverzüglich im Internet (<http://www.noel.gv.at/Bezirke/BH-Baden/Kundmachungen.html>) zu verlautbaren
5. Herrn Johann Graf, z.H. Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, Böhmerwaldstraße 14, 4020 Linz

6. Frau Klara Graf, z.H. Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH,
Böhmerwaldstraße 14, 4020 Linz
7. Herrn Alexander Graf, z.H. Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH,
Böhmerwaldstraße 14, 4020 Linz

Für die Landeshauptfrau
Mag. Stockinger